

Mitteilungen

ISSN 0723-0745 Amtsblatt der Freien Universität Berlin 32/2022, 18. August 2022

INHALTSÜBERSICHT

Zugangssatzung für den Masterstudiengang Economics des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin

888

Zugangssatzung für den Masterstudiengang Public Economics des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin

894

Zugangssatzung für den Masterstudiengang Economics des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz -BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBI. S. 695), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GVBI. S. 1039), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz -BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBI. S. 378), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GVBI. S. 1039), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin am 18. Mai 2022 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG für den Masterstudiengang Economics des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BerlHG.

§ 2 Studienplätze und Bewerbung

- (1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form unter Benutzung des Systems der Online-Bewerbung beim Präsidium der Freien Universität Berlin Bereich Bewerbung und Zulassung zu stellen. Das im Bewerbungsprozess bereitgestellte Selbstauskunftsformular (Anlage 2) mit den Angaben zu den Zugangsvoraussetzungen und Auswahlpunkten ist ein notwendiger Bestandteil des Antrags und muss vollständig ausgefüllt eingereicht werden.
- * Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 30. Mai 2022 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 15. Juli 2022 bestätigt worden.

- (3) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Form beizufügen.
- (5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 2, 3 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens 2/3 des Gesamtpensums und die Studienanteile gemäß § 3 Abs. 1 erfüllt sind. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.
- (6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender deutscher oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Hochschulabschluss mit einem Anteil von mindestens 78 Leistungspunkten in der Summe aus Volkswirtschaftslehre und quantitativen Methoden, davon
- 1. mindestens 42 Leistungspunkte in Volkswirtschaftslehre und
- mindestens 24 Leistungspunkte im Bereich der quantitativen Methoden (Mathematik, Statistik oder Ökonometrie), davon mindestens 6 Leistungspunkte in Grundlagen der Ökonometrie,

oder

ein berufsqualifizierender deutscher oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums der Mathematik oder Physik oder ein gleichwertiger inoder ausländischer Hochschulabschluss mit einem Anteil von mindestens 75 Leistungspunkten in der Summe aus Volkswirtschaftslehre und quantitativen Methoden, davon

 mindestens 15 Leistungspunkten in Volkswirtschaftslehre und 2. mindestens 50 Leistungspunkte im Bereich der quantitativen Methoden (Mathematik, Statistik oder Ökonometrie).

Es zählen nur Module, die sich ausschließlich mit den entsprechenden Themen beschäftigen. Der Nachweis erfolgt über das Selbstauskunftsformular in Anlage 2 sowie über das entsprechende Modulhandbuch bzw. die entsprechende Modulbeschreibung.

- (2) Bewerbende, die den Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch erste Unterrichtssprache ist, haben Englischkenntnisse im Umfang der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachzuweisen.
- (3) Bei Bewerbenden, die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben oder einen Abschluss an einer deutschen Hochschule vorweisen, der nicht in deutscher Sprache erfolgt ist, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin erfolgen.
- (4) Über die Gleichwertigkeit vorgelegter Nachweise entscheidet der für den Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin. Im Hinblick auf die gemäß Abs. 1 Satz 1 geforderten Module können auch Nachweise zu Qualifikationen berücksichtigt werden, die in einem sonstigen Studienangebot einer Hochschule erworben wurden. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft.

§ 4 Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches

- (1) 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze werden durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 15 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.
 - (2) Die Auswahl erfolgt nach
- dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG) und
- 2. einer Gewichtung von Studienfächern des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung für den Masterstudiengang Auskunft geben (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BerlHZG).

- (3) Im Auswahlverfahren werden Auswahlpunkte für die Kriterien gemäß Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 vergeben. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 70.
- (4) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 1 werden je nach im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses erreichter Durchschnittsnote bis zu 50 Auswahlpunkte gemäß Anlage 1 vergeben.
- (5) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 2 werden bis zu 20 Auswahlpunkte wie folgt vergeben:

Für abgeschlossene Module im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten aus den folgenden Bereichen werden je Bereich einmalig 4 Auswahlpunkte vergeben, sofern diese Module mit der Note 2,3 oder besser bewertet wurden:

- Fortgeschrittene Makroökonomik
- Fortgeschrittene Mikroökonomik
- Mikroökonometrie
- Zeitreihenökonometrie
- Mathematik.

Es zählen nur Module, die sich ausschließlich mit den entsprechenden Themen beschäftigen. Der Nachweis erfolgt über das Selbstauskunftsformular in Anlage 2 sowie über das entsprechende Modulhandbuch bzw. die entsprechende Modulbeschreibung.

(6) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Berlin bestimmt. Sie müssen in dem Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

§ 5 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin Bereich Bewerbung und Zulassung nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf der Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge.
- (2) Ausgewählte Bewerbende erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der aufgestellten Rangliste neu vergeben.
- (3) Bewerbende, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des

- ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.
- (4) Bewerbende, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.
- (5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft und findet ab dem Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/24 Anwendung.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang vom 25. Juli 2007 (FU-Mitteilungen 51/2007, S. 1158), geändert am 9. Dezember 2009 (FU-Mitteilungen 6/2010, S. 42), außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 4):

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses ausgewiesenen Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 4

Durchschnittsnote	Auswahlpunkte
1,0	50
1,1	48
1,2	46
1,3	44
1,4	42
1,5	40
1,6	38
1,7	36
1,8	34
1,9	32
2,0	30
2,1	28
2,2	26
2,3	24
2,4	22
2,5	20
2,6	19
2,7	18
2,8	17
2,9	16
3,0	15
3,1	14
3,2	13
3,3	12
3,4	11
ab 3,5	10

Anlage 2 (zu § 3 Abs. 1 und zu § 4 Abs. 5):

Selbstauskunftsformular über zugangs- und auswahlrelevante Studien- und Prüfungsleistungen Name, Vorname Hochschule des qualifizierenden Abschlusses (Name, Sitz) **Zugangsvoraussetzungen:** (bitte ankreuzen, wenn zutreffend) 42 LP bzw. ECTS in Volkswirtschaftslehre 24 LP bzw. ECTS in quantitativen Methoden (Mathematik, Statistik, Ökonometrie) oder berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums der Mathematik oder Physik 15 LP bzw. ECTS in Volkswirtschaftslehre 50 LP bzw. ECTS in quantitativen Methoden (Mathematik, Statistik, Ökonometrie) Anzahl LP bzw. ECTS der Summe in Volkswirtschaftslehre und quantitativen Methoden (Mathematik, Statistik, Ökonometrie) Bitte zählen Sie alle absolvierten Module auf, die zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 beitragen: Modultitel LP/ECTS Modulhandbuch S.

Modultitel	LP/ECTS		
			lbuch S.
Zusätzliche Auswahlpunkte: (bitte ankreuzen, wenn zutreffer Es müssen Module im Umfang von mind. 5 LP bzw. ECTS mit worden sein. Zusätzliche, darüber hinaus gehende Leistungen die sich ausschließlich mit den entsprechenden Themen besch	einer Note von 2,3 c , werden nicht gewe		
Fortgeschrittene Mikroökonomik z. B. Industrieökonomik, Information	_		
Fortgeschrittene Makroökonomik z. B. Geld- und Fiskalpolitik, Interna			
Tortgoodinttono Wattookonomik 2. b. oola-ana i iskaipoilak, interne	Monaic Waki ookonomik		
Mikroökonometrie			
Mikroökonometrie Zeitreihenökonometrie			
Mikroökonometrie Zeitreihenökonometrie Mathematik			
Zeitreihenökonometrie Mathematik Bitte zählen Sie alle absolvierten Module auf, die für zusätzlich gemäß § 4 Abs. 5 in Betracht kommen:	e Auswahlpunkte	ECTS	Note
Zeitreihenökonometrie	e Auswahlpunkte	ECTS	Note
Zeitreihenökonometrie Mathematik Bitte zählen Sie alle absolvierten Module auf, die für zusätzlich gemäß § 4 Abs. 5 in Betracht kommen:	e Auswahlpunkte	ECTS	Note
Zeitreihenökonometrie Mathematik Bitte zählen Sie alle absolvierten Module auf, die für zusätzlich gemäß § 4 Abs. 5 in Betracht kommen:	e Auswahlpunkte	ECTS	Note
Zeitreihenökonometrie Mathematik Bitte zählen Sie alle absolvierten Module auf, die für zusätzlich gemäß § 4 Abs. 5 in Betracht kommen:	e Auswahlpunkte	ECTS	Note
Zeitreihenökonometrie Mathematik Bitte zählen Sie alle absolvierten Module auf, die für zusätzlich gemäß § 4 Abs. 5 in Betracht kommen:	e Auswahlpunkte	ECTS	Note
Zeitreihenökonometrie Mathematik Bitte zählen Sie alle absolvierten Module auf, die für zusätzlich gemäß § 4 Abs. 5 in Betracht kommen:	e Auswahlpunkte	ECTS	Note
Zeitreihenökonometrie Mathematik Bitte zählen Sie alle absolvierten Module auf, die für zusätzlich gemäß § 4 Abs. 5 in Betracht kommen:	e Auswahlpunkte	ECTS	Note
Zeitreihenökonometrie Mathematik Bitte zählen Sie alle absolvierten Module auf, die für zusätzlich gemäß § 4 Abs. 5 in Betracht kommen:	e Auswahlpunkte	ECTS	Note
Zeitreihenökonometrie Mathematik Bitte zählen Sie alle absolvierten Module auf, die für zusätzlich gemäß § 4 Abs. 5 in Betracht kommen:	e Auswahlpunkte	ECTS	Note

Zugangssatzung für den Masterstudiengang Public Economics des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz -BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBI. S. 695), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GVBI. S. 1039), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz -BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBI. S. 378), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GVBI. S. 1039), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin am 18. Mai 2022 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG für den Masterstudiengang Public Economics des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BerlHG.

§ 2 Studienplätze und Bewerbung

- (1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form unter Benutzung des Systems der Online-Bewerbung beim Präsidium der Freien Universität Berlin Bereich Bewerbung und Zulassung zu stellen. Das im Bewerbungsprozess bereitgestellte Selbstauskunftsformular (Anlage 2) mit den Angaben zu den Zugangsvoraussetzungen und Auswahlpunkten ist ein notwendiger Bestandteil des Antrags und muss vollständig ausgefüllt eingereicht werden.
- * Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 30. Mai 2022 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 10. August 2022 bestätigt worden.

- (3) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Form beizufügen.
- (5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 2, 3 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens 2/3 des Gesamtpensums und die Studienanteile gemäß § 3 Abs. 1 erfüllt sind. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.
- (6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender deutscher oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Hochschulabschluss mit einem Anteil von mindestens 72 Leistungspunkten in der Summe aus Volkswirtschaftslehre und quantitativen Methoden, davon
- mindestens 30 Leistungspunkte in Volkswirtschaftslehre, davon mindestens 6 Leistungspunkte in Grundlagen der theoretischen Mikroökonomik und
- 2. mindestens 18 Leistungspunkte im Bereich der quantitativen Methoden (Mathematik, Statistik oder Ökonometrie).

Es zählen nur Module, die sich ausschließlich mit den entsprechenden Themen beschäftigen. Der Nachweis erfolgt über das Selbstauskunftsformular in Anlage 2 sowie über das entsprechende Modulhandbuch bzw. die entsprechende Modulbeschreibung.

(2) Bewerbende, die den Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch erste Unterrichtssprache ist, haben Englischkenntnisse im Umfang der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachzuweisen.

- (3) Bei Bewerbenden, die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben oder einen Abschluss an einer deutschen Hochschule vorweisen, der nicht in deutscher Sprache erfolgt ist, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin erfolgen.
- (4) Über die Gleichwertigkeit vorgelegter Nachweise entscheidet der für den Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin. Im Hinblick auf die gemäß Abs. 1 Satz 1 geforderten Module können auch Nachweise zu Qualifikationen berücksichtigt werden, die in einem sonstigen Studienangebot einer Hochschule erworben wurden. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft.

§ 4 Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches

- (1) 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze werden durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 15 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.
 - (2) Die Auswahl erfolgt nach
- 1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG) und
- einer Gewichtung von Studienfächern des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BerlHZG).
- (3) Im Auswahlverfahren werden Auswahlpunkte für die Kriterien gemäß Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 vergeben. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 70.
- (4) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 1 werden je nach im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses erreichter Durchschnittsnote bis zu 50 Auswahlpunkte gemäß Anlage 1 vergeben.
- (5) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 2 werden bis zu 20 Auswahlpunkte wie folgt vergeben:

Für abgeschlossene Module im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten aus den folgenden Bereichen werden je Bereich einmalig 4 Auswahlpunkte vergeben, sofern diese Module mit der Note 2,3 oder besser bewertet wurden:

- Finanzwissenschaft: Ausgabenpolitik
- Finanzwissenschaft: Einnahmepolitik
- Spieltheorie
- Ökonometrie
- Mathematik.

Es zählen nur Module, die sich ausschließlich mit den entsprechenden Themen beschäftigen. Der Nachweis erfolgt über das Selbstauskunftsformular in Anlage 2 sowie über das entsprechende Modulhandbuch bzw. die entsprechende Modulbeschreibung.

(6) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Berlin bestimmt. Sie müssen in dem Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

§ 5 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin Bereich Bewerbung und Zulassung nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf der Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge.
- (2) Ausgewählte Bewerbende erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der aufgestellten Rangliste neu vergeben.
- (3) Bewerbende, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.
- (4) Bewerbende, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.
- (5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft und findet ab dem Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/24 Anwendung.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang vom 24. März 2009 (FU-Mitteilungen 34/2009, S. 514), geändert am 9. Dezember 2009 (FU-Mitteilungen 6/2010, S. 44), außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 4):

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses ausgewiesenen Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 4

Durchschnittsnote	Auswahlpunkte
1,0	50
1,1	48
1,2	46
1,3	44
1,4	42
1,5	40
1,6	38
1,7	36
1,8	34
1,9	32
2,0	30
2,1	28
2,2	26
2,3	24
2,4	22
2,5	20
2,6	19
2,7	18
2,8	17
2,9	16
3,0	15
3,1	14
3,2	13
3,3	12
3,4	11
ab 3,5	10

Anlage 2 (zu § 3 Abs. 1 und zu § 4 Abs. 5):

Selbstauskunftsformular über zugangs- und auswahlrelevante Studien- und Prüfungsleistungen Name, Vorname Hochschule des qualifizierenden Abschlusses (Name, Sitz) Zugangsvoraussetzungen: (bitte ankreuzen, wenn zutreffend) 30 LP bzw. ECTS in Volkswirtschaftslehre 18 LP bzw. ECTS in quantitativen Methoden (Mathematik, Statistik, Ökonometrie) Anzahl LP bzw. ECTS der Summe in Volkswirtschaftslehre und quantitativen Methoden (Mathematik, Statistik, Ökonometrie) Bitte zählen Sie alle absolvierten Module auf, die zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 beitragen: Modultitel LP/ECTS Modulhandbuch S.

Modultitel	LP/ECTS	Modulhand	dbuch S.
usätzliche Auswahlpunkte: (bitte ankreuzen, wenn zut	roffond)		
s müssen Module im Umfang von mind. 5 LP bzw. ECTS orden sein. Zusätzliche, darüber hinaus gehende Leistu e sich ausschließlich mit den entsprechenden Themen beschaft: Ausgabenpolitik z. B. Ökonomie des W. Finanzwissenschaft: Einnahmenpolitik z. B. Finanzwissensc	ngen, werden nicht ge beschäftigen. ohlfahrtsstaates, Allokationsthe	ewertet. Es zähl	
Spieltheorie Ökonometrie Mathematik tte zählen Sie alle absolvierten Module auf, die für zusäemäß § 4 Abs. 5 in Betracht kommen:			
Ökonometrie Mathematik tte zählen Sie alle absolvierten Module auf, die für zusä			Note
Ökonometrie Mathematik Itte zählen Sie alle absolvierten Module auf, die für zusä emäß § 4 Abs. 5 in Betracht kommen:		9	Note
Ökonometrie Mathematik Itte zählen Sie alle absolvierten Module auf, die für zusä emäß § 4 Abs. 5 in Betracht kommen:		9	Note
Ökonometrie Mathematik Itte zählen Sie alle absolvierten Module auf, die für zusä emäß § 4 Abs. 5 in Betracht kommen:		9	Note
Ökonometrie Mathematik Itte zählen Sie alle absolvierten Module auf, die für zusä emäß § 4 Abs. 5 in Betracht kommen:		9	Note
Ökonometrie Mathematik Itte zählen Sie alle absolvierten Module auf, die für zusä emäß § 4 Abs. 5 in Betracht kommen:		9	Note
Ökonometrie Mathematik Itte zählen Sie alle absolvierten Module auf, die für zusä emäß § 4 Abs. 5 in Betracht kommen:		9	Note
Ökonometrie Mathematik Itte zählen Sie alle absolvierten Module auf, die für zusä emäß § 4 Abs. 5 in Betracht kommen:		9	Note
Ökonometrie Mathematik Itte zählen Sie alle absolvierten Module auf, die für zusä emäß § 4 Abs. 5 in Betracht kommen:		9	Note
Ökonometrie Mathematik Itte zählen Sie alle absolvierten Module auf, die für zusä emäß § 4 Abs. 5 in Betracht kommen:		9	Note

FU-Mitteilungen

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: http://www.kulturbuch-verlag.de
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de
Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

ISSN: 0723-0745